

Wo haben wir das Frauenwahlrecht?

Zum Frauentag 1918.

Der stärkste Umschwung für das gesamte politische Leben und damit zugleich für die Frauenbewegung hat sich in Rußland vollzogen. Den Frauen ist von den verschiedenen revolutionären Regierungen die volle politische Gleichberechtigung zugesagt. Auch an führenden Stellen nehmen Frauen jetzt am politischen Leben teil. Gräfin Panin bekleidet einen Ministerposten; Madame Breshko-Breshkowsky wurde von Kerenski aufgefordert, den Vorsitz in dem vorbereitenden Parlament zu übernehmen; Dr. Schistina-Jawein war in die Kommission gewählt, welche die neue Verfassung vorbereiten sollte; eine Frau war unter den Delegierten der Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk.

In Finnland haben die Frauen das politische Stimmrecht seit 1907. Zurzeit sitzen 24 weibliche Abgeordnete im Parlament. Bisher war die Wirksamkeit des finnischen Landtages und damit auch das Wirken der weiblichen Abgeordneten stark durch die zaristische russische Oberherrschaft gehemmt. Da jetzt Aussicht auf

Finnlands Selbständigkeit besteht, so wird auch ein größerer Einfluß der Frauen im Landtag erhofft.

In Norwegen besitzen die Frauen seit 1913 das politische Wahlrecht, während der Kriegszeit, 1915, erlangten sie das Recht, auch in Staatsministerien berufen zu werden.

Dänemark und Island gaben ihren Frauen 1915 die volle politische Gleichberechtigung; wegen des Krieges haben noch keine Parlamentswahlen stattgefunden.

In Schweden haben die Frauen einen sehr zähen und bisher vergeblichen Kampf für ihre Sache führen müssen, doch scheinen sich jetzt die Aussichten zu bessern, da die bisherige konservative Regierung durch ein linksstehendes Kabinett aus Liberalen und Sozialisten ersetzt wurde und diese Parteien dem Frauenstimmrecht günstig sind.

Bei der jüngsten Wahlreform in Großbritannien, welche das Wahlrecht im allgemeinen auf eine breitere Grundlage stellt, sind auch die Frauen über dreißig Jahre berücksichtigt worden. Rund sechs Millionen Frauen werden nach dieser Reform das politische Stimmrecht erhalten.

Das Oberhaus nahm mit 134 gegen 69 Stimmen den Teil der Wahlrechtsvorlage an, der den Frauen das Stimmrecht verleiht. Die Blätter haben berichtet, daß eine Reihe von englischen Adelsdamen an die Lords eine Eingabe mit folgendem Inhalt gerichtet haben: „Wir, die unterzeichneten Frauen, die mit vielen anderen Schwestern die Gelegenheit ergriffen haben, während des Krieges unsere Kräfte in dem Dienst des Vaterlandes zu stellen, hoffen aus tiefstem Herzen, daß Eure Lordschaften jene Zusätze zur Wahlreform annehmen werden, die gewissen Frauen unter uns die Wählbarkeit zum Oberhaus zuerkennen. Unsere Ansprüche stützen sich weniger auf die dem Vaterland geleisteten Dienste als auf die Notwendigkeit, die Interessen wie die praktischen Erfahrungen der Frauen für die Arbeit des Wiederaufbaues, die dem Kriege unmittelbar folgen wird, nutzbar zu machen.“

In Frankreich, Oesterreich und Deutschland ist — trotzdem unter der Oberfläche die öffentliche Meinung wohl in günstigem Sinne herangereift sein mag — kein merklicher Fortschritt zum Frauenstimmrecht hin gemacht worden. Es scheint nicht einmal unmittelbare Aussicht auf die Erlangung des Gemeindevahlrechtes zu bestehen. Vielleicht sind die Frauen dieser Länder, abweichend von den Russinnen, zu zurückhaltend, ihre eigenen Ansprüche in einer Zeit der nationalen Krisis anzumelden. Sicherlich haben in keinem Lande die Frauen mehr für das Heimatland geleistet als in diesen drei vom Kriege überrittenen Ländern, wo die Frauen aufgestanden sind, um die Männer in jeder Art Arbeit zu ersetzen, und wo ihre gemeinsame Arbeit wesentlich für das Werk des Wiederaufbaues ist. Der französische Gesetzentwurf über das Gemeindevahlrecht der Frau ist auf unbestimmte Zeit vertagt. In Deutschland ist die Frauenstimmrechtsfrage im Reichstag erörtert, aber nur von den Sozialdemokraten unterstützt worden. In Oesterreich dürfen die Frauen noch nicht einmal politischen Vereinen angehören.

In Holland hat die neue Verfassung den Frauen zwar nur das passive und nicht das aktive Wahlrecht gegeben, aber als ein Fortschritt zum aktiven Wahlrecht kann die neue Verfassung dennoch angesehen werden. Es ist nämlich in der neuen Verfassung kein Passus mehr enthalten, welcher die Frauen direkt vom Wahlrecht ausschließt. Sollen also künftig die Frauen auch das aktive Wahlrecht erhalten, so braucht nur ein einfaches Gesetz dafür gegeben zu werden, während sonst eine Verfassungsänderung dafür notwendig wäre, die viel schwerer durchzubringen sein würde (Zweidrittelmehrheit im Parlament, Bestätigung der Verfassungsänderung durch ein neu gewähltes Parlament) als einfache Gesetzesänderungen.

In der Schweiz sind einige Erfolge auf lokalem Gebiet in einzelnen Kantonen erzielt, wie Kirchenwahlrecht, Wahlrecht zu den gewerblichen Schiedsgerichten, zu den Armenräten u. s. w. Im allgemeinen aber ist der Boden für die Stimmrechtspropaganda ungünstig.

In Italien hat sich während des Krieges ein merklicher Umschwung in der Stimmung zu Gunsten der Frauenstimmrechtsfrage vollzogen. Es liegt ein Gesetzentwurf vor, der die Lage der Frauen im Beruf und im Familienrecht verbessert; auch hat sich die Regierung teilweise schon wenigstens für das kommunale Wahlrecht der Frauen ausgesprochen.

Ungarn. Die Einführung des Frauenvahlrechts steht in Ungarn bevor, wenngleich es noch nicht alle Wünsche der Frauen erfüllt; aber die Vorlage, die dem ungarischen Abgeordnetenhaus zugegangen ist, erklärt doch die Frauen als politisch mündig. Nach der Vorlage sind Frauen wahlberechtigt, welche das vier- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen, lesen und schreiben können und vier Bürgerklassen besucht haben oder einen ähnlichen Bildungsgrad nachweisen können, oder deren Gatte während des Krieges gefallen oder infolge Ueberanstrengungen oder an seinen Wunden gestorben ist, falls sie aus dieser Ehe ein Kind haben, endlich alle Frauen, die seit zwei Jahren Mitglied eines wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Vereines sind.

Schweiz. Auf Grund der Verordnungen des Großen Rates des Kantons Neuenburg, die im Frühjahr in Kraft getreten sind, haben die Frauen zweimal kurz hintereinander ein Wahlrecht ausüben können. Das einmal handelte es sich um das kirchliche Wahlrecht für die Wahl eines Pfarrers, das andere mal um die Wahlen zu den gewerblichen Schiedsgerichten. Der reformierte Teil des Großen Rates in Graubünden beantragte die Aufnahme eines neuen Artikels in der Kirchenverfassung, der den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten verleiht. Das kirchliche Frauenstimmrecht hat die Kirchensynode Basel-Stadt mit 39 gegen 13 Stimmen beschlossen.

Preußen. Das preussische Handelsministerium hat einen Vorentwurf zu einem Gesetz betreffend Reform der Handelskammern ausgearbeitet, der zurzeit den bestehenden Handelskammern zur Beurteilung vorliegt.

Dieser Entwurf dehnt das aktive Wahlrecht, das bisher nur den Männern zustand, auf die Frauen aus. Der Verein Frauenwohl Groß-Berlin, Ortsverein des Deutschen Frauenstimmrechtsbundes, hat daraufhin den Antrag an das Handelsministerium gestellt, den Frauen auch die Wählbarkeit zu dieser Interessenvertretung zu verleihen. Auch der Handelskammertag, als die Gesamtvertretung der Handelskammern, hat sich vor einigen Jahren mit der Wahlrechtsfrage der Frauen zu den Handelskammern beschäftigt. Mehrere Handelskammern standen der Sache sehr wohlwollend gegenüber.

Polen. Die ersten weiblichen Stadträte im Okkupationsgebiet wurden vor kurzem in Grodno auf Grund der den Polen verliehenen Selbstverwaltung gewählt.

Bereinigte Staaten. Die Stimmrechtsbewegung hat einen Erfolg insofern errungen, als im allgemeinen Repräsentantenhaus des Staatenbundes ein besonderer Ausschuss für Stimmrechtsfragen eingesetzt worden ist. Die Stimmrechtlerinnen hoffen, daß dieser Ausschuss ihre Anträge fördern wird, die dahin gehen, durch ein Gesetz für den Gesamtstaatenbund das Frauenstimmrecht für alle Einzelstaaten durchzusetzen.